



**Bürgerinitiative
Fracking freies Hessen**

Hr. Steindamm
Motzstr. 5
34117 Kassel
Deutschland

Email: stop-fracking@gmx.de
Internet: <http://www.frackingfreieshessen.de/>

Bankverbindung:
Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie
Stichwort „Fracking freies Hessen“
Kto. 1196117
BLZ 52050353
Kasseler Sparkasse

Bürgerinitiative Fracking freies Hessen - Tm Steindamm - Motzstr. 5 - 34117 Kassel

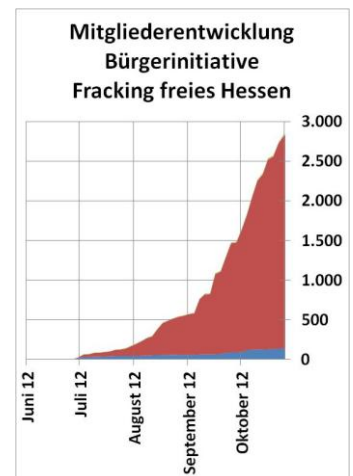
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Umweltministerin
Frau Lucia Puttrich
Georg-August-Zinn-Straße 1
65183 Wiesbaden

Projekt	Ansprechpartner	Unser Zeichen	Datum
Rechtsgut. Versag.Gründe	Henner Gröschner / Tim Steindamm	tst	25.10.2012

Hinweise zum Rechtsgutachten

bzgl. der Prüfung der Versagensgründe gem. § 11 BBergG
zum Antrag auf Erlaubnis zur Aufsuchung von unkonventionellem Erdgas in
Nordhessen (Adler-South)

Sehr geehrte Frau Ministerin Puttrich,
sehr geehrte Damen und Herren,



wir sind froh und dankbar, dass es nun ein Gutachten geben soll, welches sich mit der komplexen Rechtslage im Hinblick auf den Erlaubnisantrag der BNK Deutschland GmbH befassen soll.

Hiermit bitten wir darum, in die Beauftragung des Rechtsgutachtens einbezogen und dadurch in die Lage versetzt zu werden, bei der Fragestellung des Rechtsgutachtens die Interessen einer kritischen Öffentlichkeit zu vertreten.

Darüber hinaus werden wir nachfolgend die maßgeblichen Rechtspunkte skizzieren, die zur konsequenten Versagung der Erlaubnis gem. §11 Nr. 10 BBergG führen, da die überwiegenden **öffentlichen Interessen** der Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld entgegenstehen.

Öffentliches Interesse

Zu den konträr zum Bergbauvorhaben stehenden öffentlichen Interessen gehören beispielsweise die Erfordernisse:

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der Raumordnung und
- des Gewässerschutzes.

(BVerwG, 15.10.1998, Az.: 4 B 94/98).



Pflicht zur Beteiligung der Kommunen:

Gemäß § 15 BBergG hat das RP Darmstadt vor der Entscheidung über den Antrag auf Erkundung den Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 gehört.

„In dem § 15 BBergG an diese Vorschrift¹ anknüpft, stellt er klar, dass die Behördenbeteiligung dazu dient, die öffentlichen Interessen zur Geltung zu bringen, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können.“ (BVerwG, 15.10.1998, Az.: 4 B 94/98).

Das Bundesverwaltungsgericht hat ganz klar festgestellt, dass zu den Behörden auch die Gemeinde gehört.

Klare Positionierung der Kommunen / Landkreise / Regionalversammlung (im Zusammenhang mit den Stellungnahmen nach § 15 i.V.m. § 11 Nr. 10 BBergG):

Die Kommunen und Landkreise im Aufsuchungsgebiet haben sich klar gegen das Vorhaben positioniert und fordern gem. § 11 Nr. 10 BBergG die Versagung der Erlaubnis.

Darüber hinaus hat auch die Regionalversammlung Nordhessen das Regierungspräsidium Darmstadt aufgefordert, die beantragte Erlaubnis für die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen in Nordhessen zu versagen.

Die Berechtigung und das Gewicht dieser Entscheidungen wird nochmals durch die klaren Feststellungen der Gutachten des Umweltbundesamtes und des Landes NRW untermauert, wonach die Phase der Erkundung vermuteter unkonventioneller Erdgas-Vorkommen sowie die ggf. folgenden Vorhaben der Erdgasgewinnung als raumbedeutsam im Sinne des Raumordnungsgesetzes eingestuft werden.

Substanzlosigkeit der Bergbauberechtigung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in 1998 festgestellt, dass der Gesetzgeber „mit § 11 Nr. 10 BBergG bezweckt, schon im Stadium der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung zu verhindern, dass eine Berechtigung begründet wird, die sich im Nachhinein als substanzlos erweist.“ (BVerwG, 15.10.1998, Az.: 4 B 94/98).

Wir machen darauf aufmerksam, dass dieser Grundsatz von zentraler Bedeutung – auch für das von Ihnen in Auftrag zu gebenden Gutachten – ist.

Aus den vorgenannten Gründen wird ersichtlich warum die Erlaubnis versagt werden muss.

Damit stellen Sie sicher, dass:

- jede Gefährdung von Mensch, Wasser und Umwelt zuverlässig ausgeschlossen wird und
- Hessen nicht in die selbe juristische Zwickmühle gerät wie NRW.

¹ Gemeint ist der §11 Nr. 10 aus dem vorgenannten Satz des Urteils.



Abschließend möchten wir herausstellen, dass Sie völlig richtig darauf verweisen, dass der Ruf, mit einem Moratorium dem Vorbild Nordrhein-Westfalens zu folgen, nicht angebracht ist, da Hessen nicht auf dieses nachrangige Instrument angewiesen ist. In Hessen müssen keine Aufsuchungserlaubnisse widerrufen bzw. untersagt werden, die bei richtiger Anwendung des Bundesberggesetzes in NRW niemals hätte erteilt werden dürfen.

Vergleichende Situation NRW/Hessen:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im September 2012 verkündet, dass es bis auf Weiteres keine Genehmigungen für Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Erdgas-Lagerstätten geben wird. Die hierfür herangezogene Rechtsgrundlage ist der § 48 Abs. 2 Satz 1 Bundesberggesetz.

Gem. **§ 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG** kann die zuständige Behörde eine Aufsuchung beschränken oder untersagen, soweit ihr **überwiegende öffentliche Interessen** entgegenstehen.

Gem. **§ 11 Nr. 10 BBergG** ist die Erlaubnis zu versagen, wenn **überwiegende öffentliche Interessen** die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen.

Wenn also die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 BBergG für einen landesweiten Genehmigungsstopp vorliegen (wie dies in NRW der Fall ist), wie bitte soll dann im Stadium der Erlaubnisprüfung der Versagungsgrund des § 11 Nr.10 BBergG nicht gegeben sein?

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerinitiative
Fracking freies Hessen

Tim Steindamm,

gez. Gheorghiu, gez. Gröschner

Eine Durchschrift dieses Schreibens werden wir an die betroffenen Kommunen und Landkreise, sowie die Regionalversammlung Nordhessen senden.